

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-5244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2445/AB

7142/1-Pr 1/88

1988 -09- 02

zu 2434/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2434/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (2434/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörden bei Strafanzeigen gegen Polizeibeamte (Fall G. W.), beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 4:

Der Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos P. zufolge ist G. W. nach einer Verkehrskontrolle zweimal mit ihrem PKW auf einen Gendarmeriebeamten losgefahren und hat diesen dabei einmal gestreift, das andere Mal zu Boden gestoßen. Sie konnte - so die Anzeige - erst durch einen gezielten Schuß in das Hinterrad ihres Fahrzeugs zum Anhalten gezwungen werden. In der Folge zum Verlassen des PKW aufgefordert, warf sie sich rücklings auf den Beifahrersitz und trat mit den Füßen gegen die Beamten, die sie schließlich mit Gewalt aus dem Fahrzeug zu zerren versuchten.

Nach den Angaben der Gendarmerie wurde somit von der Waffe nur Gebrauch gemacht, um die Fahrt der G. W. zu stoppen; die Anwendung von Körperkraft war notwendig, um die im Wageninneren auf dem Rücken liegende und gegen die einschreitenden Gendarmeriebeamten tretende Fahrzeuglenkerin aus ihrem PKW zu zerren. Beides hat mit dem Lebensalter der G. W. nichts zu tun, Waffengebrauch und Anwendung von Körperkraft können bei dem geschilderten Sachverhalt durchaus erforderlich gewesen sein. Die Staatsanwaltschaft Graz sah daher keinen Anlaß, die Glaubwürdigkeit dieser Angaben, die von insgesamt fünf unbeteiligten Privatpersonen vor dem Abteilungskommando Weiz niederschriftlich bestätigt worden waren, anzuzweifeln.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß G. W. mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 14.11.1986, 9 E Vr 1820/86-13, wegen des hier erörterten Vorfalls des Vergehens des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 1, erster Deliktsfall StGB schuldig gesprochen wurde. Die im Gerichtsverfahren anwaltlich vertretene G. W. hat dieses Urteil unter Rechtsmittelverzicht sofort angenommen.

Zu 2:

Nein. Sie wurde aber in dieser Angelegenheit (als Beschuldigte) in dem zu Frage 1 angeführten Strafverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz vernommen.

Zu 3:

Im Hinblick auf die übereinstimmenden Angaben mehrerer niederschriftlich vernommener, völlig unbeteiligter Zeugen des Vorfalls hat die Staatsanwaltschaft Graz ergänzende gerichtliche Vorerhebungen nicht für notwendig erachtet.

Zu 5:

- a) Die Staatsanwaltschaft Graz hat auf Grund der Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos P. zu 5 St 3415/86 beim Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Graz einen Strafantrag gegen G. W. eingebracht. Die Anzeige gegen die gegen G. W. einschreitenden Gendarmeriebeamten wurde nach Prüfung des Ermittlungsergebnisses des Abteilungskommandos W. gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.
- b) Ja.
- c) Da Wiederaufnahmsgründe nicht erkennbar sind, werde ich keine Schritte in diese Richtung veranlassen.

1. September 1988

